

Verwaltungsvorlage

Entscheidung durch VA Rat/öff. Rat/nichtöff.

über	Sitzung Nr.	Datum
Ausschuss für Bau, Straßen und Umwelt	27	28.04.2021
Verwaltungsausschuss	49	17.05.2021

Federführende Dienststelle	Nr.	Verfasserin / Verfasser der Vorlage	Zeichen
	II	Holger Meyer	

Mitzeichnung	Amt				
	Datum				
	Zeichen				

Betreff	Antrag auf Zurückstellung nach § 15 Abs. 3 BauGB zu dem Antrag der wpd Windpark Nr. 570 GmbH & Co. KG für eine Windenergieanlage im Bereich Oldenbrok-Niederort
----------------	--

I. Beschlussvorschlag

Auf Grundlage des Aufstellungsbeschlusses für die 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ovelgönne zur Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen vom 26.10.2020 wird für den von der wpd Windpark Nr. 570 GmbH & Co. KG beantragten Genehmigungsbescheid nach dem BImSchG für eine Windenergieanlage im Bereich Ovelgönne-Niederort die Zurückstellung gemäß § 15 Abs. 3 BauGB beim Landkreis Wesermarsch beantragt.

II. Begründung

Die Firma wpd Windpark Nr. 570 GmbH & Co. KG hat am 16.12.2020 beim Landkreis Wesermarsch einen immissionsschutzrechtlichen Bescheid für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage im Bereich Niederort beantragt. Mit Schreiben vom 02.02.2021, zugegangen am 08.02.2021, ist die Gemeinde Ovelgönne über diesen Antrag informiert worden.

Die Verwaltung empfiehlt, beim Landkreis Wesermarsch eine Zurückstellung des Vorhabens nach § 15 Abs. 3 BauGB zu beantragen:

Nach § 15 Abs. 3 BauGB hat die Genehmigungsbehörde auf Antrag der Gemeinde die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Windenergievorhabens für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr auszusetzen, wenn die Gemeinde beschlossen hat, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, mit dem die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB erreicht werden sollen, und zu be-

fürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde. Der Antrag der Gemeinde ist nach § 15 Abs. 3 S. 3 BauGB innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Gemeinde von dem Vorhaben förmlich Kenntnis erlangt hat, zulässig. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt:

1. Die Gemeinde Ovelgönne hat ein Verfahren zur 28. Änderung ihres Flächennutzungsplans, mit der die Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden sollen, eingeleitet (vgl. Beschlussvorlage 84/2020) und am 04.11.2020 bekannt gemacht. Der Landkreis Wesermarsch hat die Gemeinde Ovelgönne mit Schreiben vom 02.02.2021, der Gemeinde zugegangen am 08.02.2021, über das Vorhaben der wpd informiert. Die sechsmonatige Antragsfrist endet daher am 08.08.2021.

2. Es ist von einer Gefährdung der gemeindlichen Planung durch das Vorhaben auszugehen:

a) Die Befürchtung, dass die Flächennutzungsplanung mit dem Ziel der Ausweisung von Konzentrationszonen für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde, besteht, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das zur Genehmigung gestellte Vorhaben der gemeindlichen Planung - nach dem jeweiligen Stand des Planungsverfahrens und gemessen an der Planungskonzeption und den Planzielen - widerspricht oder dass ein solcher Widerspruch zumindest möglich ist. Dies ist grundsätzlich bereits dann der Fall, wenn die künftige Nutzung des Grundstücks, auf dem das Vorhaben durchgeführt werden soll, noch nicht geklärt ist. Um eine Sicherung schon in einem möglichst frühen Planungsstadium zu ermöglichen, sind an den Nachweis des Sicherungserfordernisses keine besonders hohen Anforderungen zu stellen. Bloße Vermutungen reichen allerdings nicht aus (vgl. OVG NRW, Beschluss v. 02.06.2015 – 8 B 178/15).

b) Die Gemeinde Ovelgönne hat beschlossen, ihre Konzentrationsplanung neu aufzustellen, nachdem die 23. und 25. Flächennutzungsplanänderung durch das OVG Lüneburg 2019 für unwirksam erklärt worden sind. Bereits im Vorfeld der Fassung des Aufstellungsbeschlusses ist in den politischen Gremien der Gemeinde Ovelgönne intensiv diskutiert worden, ob eine erneute Konzentrationsplanung aufgestellt werden soll und wenn ja, welche Kriterien – weiterhin - zur Anwendung kommen sollen. Dabei bestand am Ende breiter Konsens, die Windkraft erneut planerisch zu steuern und insbesondere die in den vorherigen Planverfahren angestrebten Abstände von Windparks zu schutzbedürftigen Nutzungen weiter fortzuführen. Ferner soll die 28. Flächennutzungsplanänderung weiterhin – sofern rechtlich umsetzbar – Mindestflächengrößen und Mindestabstände zwischen den einzelnen Windparks vorsehen, um einerseits eine Bündelung der Anlagen zu gewährleisten und andererseits die Raumwirkung der Windparks durch wahrnehmbare Abstände untereinander zu begrenzen.

Durch die Verwaltung ist daraufhin ein erster Tabukriterienkatalog als Grundlage weiterer Planungsschritte erarbeitet worden, der die bisherigen städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde Ovelgönne fortführt, jedoch die Zuordnung der Kriterien zu den harten und weichen Tabukriterien an die jüngste Rechtsprechung anpasst. Ferner sind die seit der 23. und 25. Flächennutzungsplanänderung veränderten regionalplanerischen Vorgaben zu berücksichtigen (**Anlage 1**). Dieser Kriterienkatalog ist Grundlage der weiteren Arbeit des zwischenzeitlich durch die Gemeinde beauftragten Planungsbüros.

c) Ob am Ende des Planungsprozesses im Bereich Niederort eine Konzentrationsfläche ausgewiesen wird, die die Errichtung der von wpd beantragten Anlage ermöglicht, ist nach Einschätzung der Verwaltung zum jetzigen Zeitpunkt nicht verlässlich absehbar:

Der Standort der beantragten Anlage ist im vorangegangenen Planverfahren nur teilweise als Konzentrationsfläche dargestellt worden. Der Zuschnitt der Konzentrationszone im Bereich Niederort ergab sich im Wesentlichen aus den zu Grunde gelegten Abständen zur angrenzenden Wohnbebauung (zu Einzelhäusern 600 m und zu Siedlungen 1000 m). Bei Anwendung dieser Vorsorgeabstände verbleibt im Bereich Niederort eine Fläche, die identisch ist mit dem Zuschnitt der bisherigen Konzentrationszone aus der 23. Flächennutzungsplanänderung und zugleich dem regionalplanerischen Vorranggebiet. Würde dieser Bereich erneut als Konzentrationszone ausgewiesen wer-

den, wäre die beantragte Anlage der wpd unzulässig: Zwar stände der Mastfuß der Anlage innerhalb der Zone, die Rotorblätter würden allerdings deutlich über die Konzentrationszone hinausreichen (vgl. **Anlage 2**). Eine Windenergieanlage ist jedoch nur dann planungsrechtlich zulässig, wenn sie *mit allen ihren Teilen* – also auch den Rotorblättern – die Grenzen der Konzentrationsfläche einhält.

Am beabsichtigten Standort ist es vor diesem Hintergrund nicht möglich, die geplante Anlage innerhalb der sich nach den derzeit vorliegenden Tabukriterien ergebenden Konzentrationsfläche zu errichten. Die Zulassung der geplanten Windenergieanlage vor Abschluss der gemeindlichen Planung kann folglich die wirksame Umsetzung des planerischen Gesamtkonzepts in Frage stellen.

Die Verwaltung empfiehlt daher, beim Landkreis Wesermarsch die Zurückstellung des Vorhabens der Firma wpd Windpark Nr. 570 GmbH & Co. KG zu beantragen.

Christoph Hartz

Anlagen